Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Donnerstag, 8. Dezember 2022
BAnz AT 08.12.2022 B13

Land Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Rheinland-Pfalz

Vom 10. November 2022

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz

der Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2021

– erstmals kündbar zum 31. März 2025 –

abgeschlossen zwischen

dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Rheinland-Pfalz e. V., John-F.-Kennedy-Straße 15, 55543 Bad Kreuznach,

einerseits

und

der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG), Landesbezirk Südwest, Willi-Bleicher-Straße 20, 70174 Stuttgart,

andererseits

mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz mit den weiter unten stehenden Einschränkungen und Hinweis für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Rheinland-Pfalz;

fachlich: für alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z. B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst;

persönlich: für alle Beschäftigten und Auszubildenden der vorgenannten Betriebe, jedoch nicht Musiker und Artisten.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich

a) nicht auf Betriebe/Unternehmen, die dem jeweils gültigen Spezialtarifvertrag für Mitgliedsunternehmen der Systemgastronomie der Landesverbände im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V., vereinbart mit der NGG, bzw. dem jeweils gültigen Entgelt- und Manteltarifvertrag zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie, ebenfalls vereinbart mit der NGG, kraft tariflicher Bindung unterfallen und diesen anwenden. Dies wird vermutet, wenn der Betrieb/das Unternehmen jeweils entsprechendes mittelbares oder unmittelbares Mitglied einer der vorgenannten vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen ist;

b) nicht auf Betriebe der Handelsgastronomie, soweit es sich hierbei um rechtlich unselbstständige Betriebe/Betriebsteile eines bestehenden Handelsgeschäftes handelt und diese dem Mantel- bzw. Entgelttarifvertrag des Einzelhandels, abgeschlossen mit der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, aufgrund tariflicher Bindung unterliegen und diesen Tarifvertrag anwenden;

c) nicht – unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft – auf Betriebe/Betriebsteile des Handels, in denen nicht überwiegend ein Tätigkeitsschwerpunkt in der Gastronomie liegt (Mischbetriebe mit unterrepräsentierter Gastronomie). Für die Abgrenzung kommt es auf die Einsatzstunden der Mitarbeiter am Standort des Betriebs/Betriebsteils an;

d) nicht auf Betriebe der Imbiss- und Schnellgastronomie, soweit sie Mitglied im Bundesverband Schnellgastronomie und Imbissbetriebe e. V. sind;

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

e) nicht auf Betriebe/Unternehmen, die mittelbares oder unmittelbares Mitglied in einem Landesinnungsverband des Lebensmittelhandwerks (des Bäckerhandwerks, des Konditorenhandwerks oder des Fleischerhandwerks) sind;

f) nicht auf Betriebe des Speiseeisherstellerhandwerks, die Mitglied im Verband der italienischen Speiseeishersteller UNITEIS e. V. sind.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung sind ausgenommen:

§ 2 Besitzstandswahrung
§ 3 Gleichbehandlungsgrundsatz
§ 4 Bewertungsgrundsätze
§ 5 Bewertungsgruppen
§ 6 Entgelttabellen, mit Ausnahme der Bewertungsgruppen (BW) 1.1 und 3.1
§ 8 Praktikantenregelungen

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgendem Hinweis:

Durch den Tarifvertrag werden nur solche Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen erfasst, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ihren Sitz haben, sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebes oder selbstständigen Betriebsteils unterliegen.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommenen Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 10. November 2022
3012-0001#2022/0002-0601 624

Der Minister
für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
des Landes Rheinland-Pfalz

Alexander Schweitzer

Anlage

Entgelttarifvertrag
vom 16. Dezember 2021
für das Hotel- und Gaststättengewerbe
in Rheinland-Pfalz

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Vertrag umfasst:

a) räumlich: das Land Rheinland-Pfalz;

b) fachlich: alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z. B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst;

c) perönlich: alle Beschäftigten und Auszubildenden der vorgenannten Betriebe, jedoch nicht Musiker und Artisten.

[Die §§ 2 bis 5 werden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und sind daher nicht abgedruckt.]

§ 6

Entgelttabellen

A. Monatsentgelte bei monatlicher Regelarbeitszeit von 169 Stunden. Die Monatsentgelte von Teilzeitbeschäftigten berechnen sich entsprechend dem Anteil ihrer Arbeitszeit an der Regelarbeitszeit.

	ab 1. April 2022	ab 1. April 2024
BW 1.1	2 028 Euro*	2 197 Euro*
BW 3.1	2 535 Euro	2 704 Euro

B. Stundenentgelte

	ab 1. April 2022	ab 1. April 2024
BW 1.1	12 Euro*	13 Euro*
BW 3.1	15 Euro	16 Euro

* mindestens 5 % über dem jeweils geltenden Mindestlohn

[Die Bewertungsgruppen 1.2, 2, 3.2 und 4 bis 7 werden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und sind daher nicht abgedruckt.]

§ 7

Ausbildungsvergütungen

	ab 1. April 2022	Abiturienten, 2-jährige Ausbildung	ab 1. April 2024	Abiturienten, 2-jährige Ausbildung
1. Ausbildungsjahr	1 000 Euro		1 100 Euro	
2. Ausbildungsjahr	1 100 Euro	1 100 Euro	1 200 Euro	1 200 Euro
3. Ausbildungsjahr	1 200 Euro	1 200 Euro	1 300 Euro	1 300 Euro

[§ 8 wird von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und ist daher nicht abgedruckt.]